OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-200049/2/Gf/RoK

Linz, 29. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der S. H., A. X, X H., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. W. S. u.a., H. X, X L., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 26. September 2019, Zl. BHLL-919100059438-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden auch: LPD OÖ) vom 28. Juli 2019, Zl. PAD/19/01334650-002-VStV, wurde an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) eine Anzeige wegen einer Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes (im Folgenden: OöJSchG) erstattet.

2. In der Folge hat die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 29. August 2019, Zl. BHLL-919100059438-19, über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 43 Stunden) verhängt, weil sie es zu verantworten habe, dass ihr am X geborener (und somit zum Tatzeitpunkt noch unter 16 Jahre alter) Sohn am 7. Juli 2019 um 00:55 Uhr ohne Aufsichtsperson in der Nähe eines öffentlichen Parks habe aufgegriffen werden können. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 4 Abs. 1 OöJSchG begangen, weshalb sie nach § 12 Abs. 1 Z. 1 OöJSchG zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat die Bf. mit Schreiben vom 10. September 2019 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin im Wesentlichen eingewendet, dass ihr Sohn die elterliche Anweisung, stets vor Mitternacht zu Hause sein zu müssen, zuvor immer befolgt und am Vorfallstag erstmals missachtet habe. Im Übrigen würde der Jugendliche ohnedies bald das 16. Lebensjahr vollenden, sodass sich vor allem auch die Höhe der Bestrafung als unverhältnismäßig erweise.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger weiterer Sorgepflichten der Bf. hat der Bezirkshauptmann von Linz-Land mit Straferkenntnis vom 26. September 2019, Zl. BHLL-919100059438-19, über die Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden) verhängt, weil sie es zu verantworten habe, dass ihr am X geborener (und somit zum Tatzeitpunkt noch unter 16 Jahre alter) Sohn am 7. Juli 2019 um 00:55 Uhr ohne Aufsichtsperson in der Nähe eines öf-

fentlichen Parks habe aufgegriffen werden können. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 4 Abs. 1 des Oö. Jugendschutzgesetzes, LGBl 93/2001 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 1/2019, (im Folgenden: OöJSchG), begangen, weshalb sie nach § 12 Abs. 1 Z. 1 OöJSchG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die der Rechtsmittelwerberin angelasteten Übertretung auf Grund der Anzeige der LPD OÖ als erweisen anzusehen sei und von der Rechtsmittelwerberin auch nicht bestritten werde.

5. Gegen dieses ihr am 1. Oktober 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 29. Oktober 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

In Ergänzung zum Einspruch vom 10. September 2019 wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde weder den Einwand der Bf., dass sie mit ihrem Sohn nach dem Vorfall ein eindringliches Gespräch geführt habe, gewürdigt noch diesen und dessen Vater zeugenschaftlich einvernommen habe. Außerdem treffe die Rechtsmittelwerberin keinerlei persönliches Verschulden. Schließlich hätte im Hinblick auf die Erstmaligkeit der Nichtbeachtung der elterlichen Anweisung durch ihren Sohn auch mit einer Ermahnung vorgegangen werden können.

6. Mit Schreiben vom 4. November 2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) den Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich im OöJSchG Abweichendes nicht angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100059438-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ und dieser auch von den Verfahrensparteien in keiner Weise bestritten wurde, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 OöJSchG hat die Aufsichtsperson – hierzu zählen nach § 2 Z. 3 und 4 OÖJSchG u.a. die Eltern als Erziehungsberechtigte – generell dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen – als solche gelten gemäß § 2 Z. 1 OöJSchG Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Nach § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. b OöJSchG ist Jugendlichen in einem Alter zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten – wie z.B. Parks – ohne Begleitung einer Aufsichtsperson (nur) in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 24.00 Uhr (bzw. erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung; vgl. § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. c OÖJSchG) erlaubt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 OöJSchG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, der als erwachsene, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet habende (vgl. § 2 Z. 2 OöJSchG) Aufsichtsperson gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs. 1 OöJSchG verstößt.

2. Mit Blick auf den dem vorliegenden Fall zu Grunde liegenden Sachverhalt ergibt sich aus dem Zusammenhalt der vorzitierten Bestimmungen, dass die belangte

Behörde der Bf. offenbar eine Übertretung des § 12 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und i.V.m. § 5 Abs.1 Z. 1 lit. b OÖJSchG anlasten wollte.

Allerdings enthält der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses keinerlei Bezugnahme auf die in § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. b normierten Tatbestandsmerkmale und davon ausgehend auch keine entsprechende, im Sinne des § 44a Z. 1 VStG erforderliche sachverhaltsbezogene Konkretisierung.

Im Ergebnis wurde der Rechtsmittelwerberin damit eine Tat angelastet, die in dieser Form keine Verwaltungsübertretung bildet.

3. Der vorliegenden Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen war.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f